

GD / Postulat der vorberatenden Kommission 40.05.04 «Konzept stationäre geriatrische Versorgung»: «Ambulante geriatrische Versorgung und geriatrische Betreuung in Alters- und Pflegeheimen

Antrag der Regierung vom 24. Mai 2005

Gutheissung mit geändertem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen in einem Bericht die aktuellen und künftigen Möglichkeiten in der geriatrischen Versorgung und Betreuung durch die SPITEX und in Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der geltenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufzuzeigen.»

Begründung: Mit dem vorliegenden Konzept zur stationären geriatrischen Versorgung wird die Basis für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Thematik gelegt. Das Konzept zeigt differenziert auf, dass ausserhalb der eigentlichen stationären Versorgung auch der ambulante Bereich berührt ist. Entsprechend zielt der Postulatsauftrag der vorberatenden Kommission auf einen Bericht der Regierung ab, in welchem das aktuelle und künftige Instrumentarium in der ambulanten geriatrischen Versorgung und in der geriatrischen Betreuung in Alters- und Pflegeheimen aufgezeigt wird. In Analogie zum Bericht der Regierung «Konzept stationäre geriatrische Versorgung» vom 12. April 2005 (40.05.04) werden auch hier konkrete Vorschläge für Verbesserungsmassnahmen erwartet. Im Unterschied zum stationären Bereich, wo die Zuständigkeit des Kantons in der Gesundheitsgesetzgebung verankert ist, gibt es keine kantonale Verantwortung für den ambulanten Bereich und den Bereich der Alters- und Pflegeheime. Im ambulanten geriatrischen Bereich stehen die Leistungen der Anbieter von SPITEX-Leistungen und diejenigen der freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten im Vordergrund. Für die SPITEX sind gemäss Aufgabenteilung im Gesundheitsgesetz die Gemeinden zuständig. Auch die Alters- und Pflegeheime werden von den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder von privaten Trägern geführt. Entsprechend ist es notwendig, dass im Postulatsauftrag klar zum Ausdruck gebracht wird, dass für den Bericht der Regierung die geltende Aufgabenteilung Grundlage bildet.

Beilage: Wortlaut des Postulates